



20.3625

**Motion Zanetti Roberto.
Wirksamer Trinkwasserschutz durch
Bestimmung der Zuströmbereiche****Motion Zanetti Roberto.
Définir les aires d'alimentation
des zones de captage pour protéger
efficacement l'eau potable**

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 17.09.20

Zanetti Roberto (S, SO): Sie sehen, dass die Motion aus fünf Elementen besteht. Artikel 119 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes lautet wie folgt: "Ist ein Vorstoss inhaltlich teilbar, kann über die einzelnen Punkte getrennt beraten und abgestimmt werden." Gestützt auf diese Gesetzesbestimmung beantrage ich Ihnen, den Ziffern 1 bis 4 zuzustimmen und Ziffer 5 in Übereinstimmung mit dem Antrag des Bundesrates abzulehnen.

Wie ist das zu erklären? Wie Sie sehen, ist die Motion am 16. Juni 2020 eingereicht worden. Der Motionär ist als vorausschauender Politiker bekannt, aber leider nicht als hellseherischer Politiker. Kurz darauf, im Juli, wurde nämlich von unserer WAK in der parlamentarischen Initiative 19.475, die wir am Montag angeregt diskutiert haben, Artikel 27 Absatz 2 des Gewässerschutzgesetzes eingeführt; übrigens nicht von mir, damit das gesagt ist. Dieser Artikel 27 Absatz 2 entspricht inhaltlich Ziffer 5 des Motionstextes. Dass er nicht von mir ist, können Sie daran erkennen, dass er eleganter formuliert ist als bei mir in der Motion. Wir haben intensiv darüber diskutiert. Die parlamentarische Initiative ist am Montag angenommen worden, sodass eigentlich bezüglich Ziffer 5 keine Differenz besteht.

In der Argumentation des Bundesrates kommt klar zum Ausdruck, dass es eine rein formelle Ablehnungsempfehlung ist, und zwar weil der Bundesrat – zu Recht – sagt, man wolle nicht über den Motionsweg zu Gesetzgebungsarbeiten verpflichtet werden, die über die parlamentarische Initiative bereits auf dem Parlamentsweg laufen. Man will Doppelspurigkeiten verhindern. Das verstehe ich, das ist folgerichtig. Deshalb steht in der Stellungnahme des Bundesrates ausdrücklich: Da sich die WAK-S in ihrer parlamentarischen Initiative, die ich erwähnt habe, bereits der Ziffer 5 dieser Motion angenommen hat, lehnt der Bundesrat die vorliegende Motion aus formellen Gründen ab. Also sind es rein formelle Gründe. Es wird weiter ausgeführt, dass man, falls die Motion angenommen werden sollte, dann im Zweitrat beantragen würde, diese Ziffer 5 zu streichen. Das mache ich jetzt, indem ich Ihnen beantrage, den Beschluss in zwei Etappen zu fassen. So kann man dieses Verfahren abkürzen. Das ist eine rein formelle Abkürzung; dann muss es nicht in den Zweitrat und muss nicht dort korrigiert werden.

Um was geht es ganz genau? Grundsätzlich sollte man die Ausscheidung von Zuströmbereichen eigentlich schon aufgrund des Gewässerschutzgesetzes und entsprechender Verordnungen machen. Dort sind einfach keine Termine definiert, und ich habe mir sagen lassen, dass von rund 3000 Zuströmbereichen bisher 60 oder 80 ausgeschieden worden sind. Da wäre eigentlich die Idee, dass man eben sagt, das sei eine gesetzliche Pflicht. Diese Pflicht ist nicht nur in irgendeinem Kreisschreiben oder in einer Verordnung festgeschrieben, sondern es ist eine gesetzliche Pflicht, die bis 2035 erfüllt werden muss. Ich glaube, bei 2035 kann man nicht von einer Überrumpelung oder irgendwie von Zeitdruck reden, das sind 15 Jahre. Es besteht genügend Zeit. Gemäss Ziffer 2 sollen die Kosten, die dadurch bei den Kantonen anfallen, vom Bund zu 40 Prozent mitfinanziert werden. Es soll einfach ein bisschen zügiger vorangehen. Ich sage Ihnen, wieso es wahrscheinlich nützlich und sinnvoll ist, wenn wir dazu Ja sagen. Im Moment wissen Sie, was das Thema ist. Wir haben am Montag engagiert darüber diskutiert. Am Dienstag hat der Kanton Zürich Bericht erstattet. Ich bin überzeugt, dass das Thema in den Kantonen und an den Gemeindeversammlungen ziemlich heiss diskutiert werden wird. Ich bin überzeugt, dass in den Kantonen plötzlich entsprechende Vorstösse kommen, also Aufträge an die Kantonsregierungen, diese Zuströmbereiche auszuschneiden. Spätestens dann, wenn an den Gemeinde-





versammlungen Sanierungskredite für die Trinkwasserversorgungsanlagen beantragt werden, wird es ein breit diskutiertes Thema. Deshalb bin ich der Meinung, man soll den Kantonen eben auch unter die Arme greifen. Es macht nicht wahnsinnig viel aus, der Bundesrat schätzt den Betrag auf 20 Millionen Franken, der über zehn Jahre verteilt wird. Man kann mit dieser Mitfinanzierung ein bisschen eine anregende Wirkung erreichen. Inhaltlich passt es mit dem Entscheid vom letzten Montag überein. Wir haben also eigentlich schon beschlossen, was in Zuströmbereichen möglich oder eben nicht möglich sein soll. Jetzt müssen wir noch sagen, wo diese Zuströmbereiche sind. Ich erkläre es an einem Beispiel: Wenn wir im Strassenverkehrsgesetz erklären, was in einer Wohnstrasse möglich oder nicht möglich ist, dann muss die Gemeinde nachher noch sagen, welcher Weg oder welche Gasse eben eine Wohnstrasse ist, sonst ist das Gesetz einfach toter Buchstabe. Es wäre die logische Fortsetzung der Entscheide vom letzten Montag und wäre auch Ausdruck nicht nur von Kohärenz, sondern auch von Verlässlichkeit, wenn diese eher abstrakte Regel in Artikel 27 Absatz 2 des Gewässerschutzgesetzes drei Tage später auch noch mit Inhalt gefüllt würde. Ich bitte Sie deshalb, den Ziffern 1 bis 4 zuzustimmen und Ziffer 5 abzulehnen. Dann können wir uns einen Verfahrensschritt im Zweitrat sparen.

Hegglin Peter (M-CEB, ZG): Ich unterstütze die Stossrichtung dieser Motion auch in dem Sinn, wie es der Motionär jetzt ausgeführt hat, dass Ziffer 5 der Motion gestrichen wird. Ich denke auch, dieser Auftrag ist mit der parlamentarischen Initiative 19.475, mit welcher wir die Risiken von Ausschwemmungen reduzieren möchten, erfüllt. Es macht keinen Sinn, dem Bundesrat dazu einen weiteren Auftrag zu geben. Ich

AB 2020 S 913 / BO 2020 E 913

möchte aber mit dieser Ziffer etwas verbunden haben: Wir wollen ja die Ausschwemmungen verhindern, wir wollen die Risiken vermindern. Ich meine, das sollte dann auch einen positiven Einfluss auf die Ausscheidung von Zuströmbereichen haben. Wenn weniger Risiken vorhanden sind, sollten diese Zuströmbereiche entsprechend kleiner ausfallen. Das sage ich einfach auch im Zusammenhang mit den Fruchtfolgeflächen, weil dies dann doch einen grossen Einfluss haben könnte.

Der Auftrag, diese Zuströmbereiche auszuschneiden, besteht schon lange. Er steht in der Gewässerschutzverordnung von 1998. Er wurde damals erfasst. Für mich ist aber die Formulierung in der Gewässerschutzverordnung zu einseitig. Sie fokussiert vor allem auf landwirtschaftliche Produktionsflächen. Sie bezeichnet Erosionsgefahren, sie bezeichnet Phosphor- und Nitratausschwemmungen. Meiner Meinung nach müsste, wenn diese Motion jetzt angenommen wird, der Bereich breiter gefasst werden, denn im Zuströmbereich von Wasserfassungen können natürlich auch Strassen, öffentliche Plätze, Trassen sein. Ich meine, wenn wir umfassend etwas machen wollen, sollte dies auch erfasst werden.

Weiter sind auch die Schadstoffe oder die möglichen Verunreinigungen des Wassers breiter zu fassen. Neben Pflanzenschutzmitteln und Nährstoffen sind meiner Meinung nach heute auch Biozide und Mikroplastik, das zunehmend als Gefahr für die Gesundheit erachtet wird, in ein entsprechendes Regelwerk oder zuerst in den entsprechenden Bericht aufzunehmen und materiell abzuhandeln.

In diesem Sinne unterstütze ich die Motion, bitte Sie aber, meine genannten Bedenken aufzunehmen und auch abzuhandeln.

Sommaruga Simonetta, Bundespräsidentin: Die Motion Zanetti Roberto verlangt, dass in Zukunft der Schutz des Trinkwassers gewährleistet ist; es gibt übrigens eine gleichlautende Motion im Nationalrat. Das heisst mit anderen Worten: Unser Trinkwasser soll nicht mehr so stark mit Pestiziden belastet werden können, wie das aktuell zum Beispiel durch Chlorothalonil der Fall ist. Das ist sicher etwas, das der Bundesrat vollumfänglich unterstützt.

Ständerat Zanetti hat es gesagt: Der Bundesrat empfiehlt die Motion aus formalen Gründen zur Ablehnung, und zwar weil Sie – das wurde jetzt gerade noch einmal gesagt – Ziffer 5 der Motion diese Woche hier in diesem Rat beraten und als Teil der parlamentarischen Initiative Ihrer WAK auch bereits zuhanden des Nationalrates verabschiedet haben. Da kann der Bundesrat aus formalen Gründen die Motion nicht zur Annahme empfehlen, weil er nicht parallel legislieren kann. Das will Herr Ständerat Zanetti auch nicht.

Ich glaube, es ist wichtig, dass man sich nochmals vor Augen führt, worum es in der Motion geht, nämlich ganz konkret um den sogenannten Zuströmbereich. Das ist jene Fläche, auf der das Regenwasser versickert und das Grundwasser respektive dann das Trinkwasser gebildet wird. Während der Versickerung durch den Boden nimmt das Wasser Schadstoffe wie Nitrate oder Pflanzenschutzmittel auf und verunreinigt dann das Trinkwasser. Daher kann der Zuströmbereich auch als wichtiger Anlageteil einer Wasserversorgung betrachtet werden und muss deshalb auch gut geschützt werden.



Wie gesagt, zu Ziffer 5 muss ich mich nicht noch einmal äussern. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die anderen vier Ziffern – die Ziffern 1 bis 4 – natürlich für die Umsetzung von Ziffer 5 absolut zentral sind; das sind eigentlich die Voraussetzungen, um den Schutz unseres Trinkwassers zu verbessern. Das sind letztlich auch die Anliegen, die in der Trinkwasser-Initiative und in der Pestizid-Initiative, die nächstes Jahr zur Abstimmung kommen, aufgenommen werden. In diesem Sinne kann man sagen, die Ziffern 1 bis 4 sind die Voraussetzung, damit Ziffer 5 umgesetzt werden kann. Herr Ständerat Hegglin hat aber zu Recht darauf hingewiesen, dass es in diesen Ziffern 1 bis 4 dann schon noch einiges zu diskutieren gibt. Es geht eben um die Aussage, dass die Kantone eigentlich seit über 20 Jahren diese Zuströmbereiche ausscheiden müssten, aber erst, wenn sie Grenzwertüberschreitungen festgestellt haben oder wenn sie die Gefahr einer Verschmutzung befürchten. Herr Ständerat Zanetti hat das erwähnt: Heute sind erst rund 60 Zuströmbereiche festgelegt.

Sie sehen also, dass es einen direkten Zusammenhang zwischen den Ziffern 1 bis 4 und Ziffer 5 gibt. Ziffer 5 ist aus Sicht des Bundesrates aufgenommen. Er hat ja explizit diesen Vorstoss der WAK unterstützt, auch in Bezug auf die Frage der Zuströmbereiche. Deshalb hat Ihnen der Bundesrat gesagt, dass er bei einer Annahme dieser Motion dann auch im Zweitrat eben genau diese Aufspaltung beantragen und dort den Antrag stellen würde, nur die ersten vier Ziffern zu bearbeiten. Wenn Sie das jetzt schon machen, kann sich der Bundesrat nicht dagegenstellen; dies im Wissen darum, Herr Ständerat Hegglin hat es gesagt, dass man dann die Fragen schon noch anschauen muss. Doch es ist kohärent. In diesem Sinne gibt es nichts dagegen einzuwenden, wenn Sie diese Aufspaltung bereits jetzt vornehmen.

Präsident (Stöckli Hans, Präsident): Herr Zanetti hat Ziffer 5 der Motion zurückgezogen. Der Bundesrat unterstützt die Ziffern 1 bis 4 der Motion.

*Ziff. 1–4 – Ch. 1–4
Angenommen – Adopté*

*Ziff. 5 – Ch. 5
Zurückgezogen – Retiré*